

**Verzicht
auf die Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)* gem. § 46 b Abs. 2 i.V.m.
§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO unter Beibehaltung der Zulassung als niedergelassener
Rechtsanwalt**

Rechtsanwaltskammer Hamm
Ostenallee 18
59063 Hamm

oder per Telefax: 02381 - 985050

| | |
|--|--|
| Erklärender (Name, Vorname, ggfls. auch Geburtsname): | Mitgliedsnummer (falls bekannt): |
| | |
| Kanzleianschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort): | Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.: |
| | |
| Zustellanschrift für den Widerrufsbescheid (nur auszufüllen, wenn Kanzleianschrift nicht mehr besteht): | |
| | |

1) Verzicht auf die Zulassung

Hiermit verzichte ich gem. § 46 b Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO auf die Rechte aus meiner Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

- mit sofortiger Wirkung
 zum Ablauf des (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Meine Rechte aus der Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt sollen bestehen bleiben.

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

2) Rechtsmittelverzicht:

Hinweis:

Nach Eingang Ihrer Verzichtserklärung muss die Rechtsanwaltskammer noch einen Widerrufsbescheid erlassen, der einen Monat nach Zustellung bestandskräftig wird. Bis dahin besteht Ihre Zulassung mit allen Rechten und Pflichten fort.

Sie können diesen Zeitraum verkürzen, sofern Sie bereits jetzt auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Widerrufsbescheid verzichten. Für diesen Fall würde der Widerrufsbescheid mit der Zustellung bestandskräftig.

Erklärung:

Ich verzichte auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Widerrufsbescheid der Rechtsanwaltskammer.

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

Wichtiger Hinweis zum beA:

Mit dem Verlust der Zulassung erlischt auch die Möglichkeit, auf das beA zuzugreifen. Es besteht somit kein Zugriff mehr auf noch im beA befindliche Nachrichten. Diese sollten deshalb vor Verlust der Zulassung exportiert werden.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.